



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

22. Abschnitt. Die Freigrafschaft Bochum

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Der Stuhl, welcher bei dem Schlosse Limburg stand, lag ausserhalb der Umzäunung, an dem stoete, boven an dem stote, boven dem stote.

Der Stuhl zu Letmathe gehörte 1490 Bernhard von Letmathe¹⁾; er lag vor dem Orte.

Der Stuhl zu Ergste kommt später nicht mehr vor.

Der Umfang der Freigrafschaft fiel wohl mit dem der Herrschaft zusammen.

Die Grafen von Limburg besaßen im fünfzehnten Jahrhundert auch die Freigrafschaft um Menden, welche ursprünglich zu Arnsberg gehörte (unten S. 108).

22. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Bochum.

In den Jahren 1081—1105 übergab ein freier Mann Alfrik sich und sein Gut in Langenbochum an die Abtei Werden in Bochum: »Buokheim in placito Menrici«, die älteste bekannte Freigerichts-Handlung²⁾.

Bochum stand unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Altena und fiel dem Isenberger zu. Doch 1243 verzichteten dessen Kinder an den Grafen Adolf I. von der Mark auf die Gerichte »ex ea parte Rurae, ex qua Hatnecke sita est«, ebenso auf »comicia, iudicium et curtis Cobuchem et patronatus ecclesie ejusdem«. Das ist Hattingen und Bochum. Das Gericht in Bochum gehörte dem Erzbischofe von Köln und noch 1272 entschädigte Engelbert II. Dietrich von Limburg für die Aufgabe des dortigen »comitatus et iudicii«. Erst 1347 und 1349 erfolgte ein Ausgleich zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert III., in Folge dessen letzterer und seine Erben im Besitze blieben³⁾.

Der Umfang der Freigrafschaft war ziemlich gross: Im Westen reichte sie bis nach Steele und grenzte dort an das Stift Essen; im Norden schied die Emscher vom Veste Recklinghausen; im Osten, wo die Grenzen schwankten, stiess sie an die Limburger krumme Grafschaft und den Sprengel von Bodelschwingh; im Süden reichte sie über Hattingen hinaus bis in die Gegend von Schwelm und Gevelsberg; wenigstens gehörte Scheven noch hierher⁴⁾.

¹⁾ Niesert II, 104; Wigand 263.

²⁾ Kindl. Münstr. Beitr. II N. 14; Erh. R. 1203.

³⁾ Kremer Akad. Beitr. II, 125; Quellen Köln III, 44; Lac. III, N. 450; Seibertz N. 708, 714.

⁴⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47.

Als Freistuhl tritt ausser dem alten Dingplatz bei Bochum zuerst 1268 Parva Tremonia, Lüttgendortmund, entgegen mit dem Freigrafen Winandus. Schon 1257 war dieser in Dortmund Zeuge einer Freigerichts-Handlung als »liber comes de Vrilinghusen«¹⁾, Frielinghausen westlich von Witten, wo wahrscheinlich sein Wohnsitz war. Der Stuhl zu Mengede 1275, dessen schon gedacht worden, gehörte damals wohl auch zu unserm Bezirke. 1319 erfolgte ein Verzicht zu Hattingen, »Hatnege apud pontem Weyle in libera strata, in loco terminali, qui vulgo dicitur maylstat« vor Sibert, dem Freigrafen von Altenbochum, welcher auch 1327 zusammen mit dem Richter von Bochum einen Verkauf in Lüttkendortmund bekundet. Der Stuhlfeier des Freigrafen Evert Ovelacker in Dortmund 1335 wohnte auch Konrad von Vrylinchusen, Freigraf in Bochum, bei²⁾. Er hielt 1342 Freigericht auf den Stühlen zu Wattenscheid und Westerwik, und 1359 und 1361 zu Bochum selbst, wo der Freistuhl »in dem bomgarden« stand³⁾. Seine Stelle vertrat 1366 und 1367 Gobel van Tospel, der Limburger Freigraf. In den Jahren 1384—1403 gab Freigraf Johann van dem Hulze (Hulse, in den Hulzen), welcher in Bochum, Lüttgendortmund und Ummynck, Ummingen⁴⁾ amtierte, mehrere Urkunden. Noch im Jahre 1403 bestätigte König Ruprecht Heinrich Overberg (Overberche, over Bergh), welcher grosses Ansehen genoss und bis 1425 zu grösseren Gerichtssitzungen oft hinzugezogen wurde. Sein Nachfolger Koyne Vryman wird nur zweimal 1427 erwähnt. 1429 und 1430 war Johann von Essen, der Freigraf in der krummen Volmarsteinschen Grafschaft und in Villigst, auch hier thätig.

1432 reversirte Wenemar (Wymar, Wynemar) Paskendall (Paskendael) für die Freigrafschaft Bochum; da für 1435 noch ein zweiter auf denselben Namen lautender Revers vorliegt, sind wohl zwei gleichgenannte, etwa Vater und Sohn, aufeinander gefolgt. Der zweite richtete noch 1438; 1440 reversirt Wynkin (Wynecke) Paskendall, der noch 1458 lebte und von dem Arnsberger Kapitel dreimal für abgesetzt erklärt wurde⁵⁾. Ihm stand 1442—1444 zur

¹⁾ Rübel N. 126, 105.

²⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47; Rübel N. 438; Frensdorff 99.

³⁾ Rübel N. 561, 562; wohl Westrich bei Lüttgendortmund; MSt. Mscr. II, 103, 275; Rübel N. 759; Stadtarchiv Essen.

⁴⁾ MSt. Klarenberg 129, 130, 211, 219; Steinen III, 1141.

⁵⁾ Thiersch Hauptstuhl 10; Wigand Archiv IV, 300. Ein kaiserliches Schreiben von 1446 im Wittgensteinschen Archiv nennt ihn Freigraf zu Herbord, vielleicht wohnte er in Herbede.

Seite Johann Kruse, welcher Speierer Bürger nach Wattenscheid »unter den Nussbaum« vorlud¹⁾ und auch sonst Freigraf zu Bochum heisst, wahrscheinlich führte er dieses Amt neben seinem eigentlichen zu Hoerde, wo er bis 1451 nachzuweisen ist. 1454 reversirte Johann Hakenberg, welcher mit seinem Amtsgenossen Winke Paskendall zugleich seines Stuhles für verlustig erklärt wurde, aber trotzdem noch 1484 wirkte, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Johann von Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts viel gebraucht wurde, vertreten liess. Erst 1492 reversirt Johann Ridder und 1499 Alf tor Aeven, schon bekannt. Sein Revers nennt die Stühle zu Bochum, Wattenscheid, Lüttkendortmund, Kirchlinde und Kastrop, von denen die beiden letzteren in dem folgenden Revers von 1516 fehlen. Ueber Kastrop ist bereits S. 78 gesprochen worden. Der Stuhl zu Kirchlinde kommt sonst nirgends vor, auch die älteren Stühle zu Hattingen, Ummingen und Westrich werden nicht mehr genannt.

23. Abschnitt.

Hoerde.

Eingeklemmt zwischen die Dortmunder und die freie krumme Grafschaft lag Hoerde. Dietrich II. von Limburg verzichtete 1299 auf ein Lehnsgut zu Ardei »in castro Hurde« vor dem Freistuhl des Grafen von der Mark und dessen Freigrafen Johann Hobe. Konrad von der Mark und Herr zu Hoerde, ein Bruder des Grafen Engelbert II., machte 1342 das Dorf zur Stadt und bestimmte dabei, dass Freigraf und Schöffen Niemand binnen den Pfählen und der Stadt Freiheit ergreifen und nicht innerhalb ihrer Pfähle richten sollen²⁾.

Heinrich von Voerde, Freigraf zu Volmarstein, ist es 1436 auch in Hoerde³⁾, da beide Freigrafschaften demselben Stuhlherren gehörten. Doch erhielt Hoerde bald seinen eigenen Freigrafen in Johann Kruse. Von 1438 bis 1451 ist er nachzuweisen, gelegentlich auch auf anderen Stühlen richtend. Er fiel namentlich dem deutschen Orden beschwerlich. Stellvertretender Stuhlherren für den Herzog von Kleve war damals Kracht Stecke, Drost zu Blankenstein und Wetter, der als solcher schon S. 80 begegnete⁴⁾.

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 408; Wigand 253.

²⁾ Steinen IV, 346.

³⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, Einl. 41.

⁴⁾ Voigt 104 ff.